

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1967*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vorläufige Vereinbarung zwischen der Bremischen Evangelischen Kirche, vertreten durch den Kirchenausschuß und dem Evangelischen Militärbischof **über die Militärseelsorge** **in der Bremischen Evangelischen Kirche** in der Fassung vom 3. August/2. September 1966

Die Partner dieser Vorläufigen Vereinbarung sind sich darüber einig, daß eine endgültige Festlegung des kirchenrechtlichen Status der Evangelischen Militärseelsorge in der Bremischen Evangelischen Kirche z. Z. noch nicht zweckmäßig ist. Sie werden die Entwicklung der Evangelischen Militärseelsorge und der örtlichen Verhältnisse in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche beobachten und zu gegebener Zeit weitere Verhandlungen mit dem Ziel einer endgültigen Verankerung der Evangelischen Militärseelsorge in der Bremischen Evangelischen Kirche führen.

1. Pfarrer des in § 7 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Februar 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162) bezeichneten Personenkreises ist im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche mit Ausnahme der Vereinigten Protestantischen Gemeinde zur Bürgermeister Smidt-Gedächtniskirche in Bremerhaven der Militärpfarrer. Er versieht grundsätzlich den gesamten pfarramtlichen Dienst an den Angehörigen dieses Personenkreises.
2. Will ein zu diesem Personenkreis gehörender Evangelischer eine kirchliche Amtshandlung (Trauung, Taufe, Konfirmation, Bestattung) von einem anderen Pfarrer vollziehen lassen, so bedarf es hierfür der Vorlage eines von dem Militärpfarrer ausgestellten Dimissoriales (Erlaubnisschein).
3. (1) Für den Konfirmanden-Unterricht und den Vollzug der Konfirmation bei Familienangehörigen von Offizieren, Mannschaften und Beamten

der Truppe erteilt der Militärpfarrer ein allgemeines Dimissoriale.

(2) Bei der Erteilung des Konfirmanden-Unterrichts ist der in der jeweiligen Gemeinde geltende Katechismus zugrunde zu legen.

4. Bei der Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen durch den Militärpfarrer sind die in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Ordnungen besonders zu beachten.
5. (1) Die von dem Militärpfarrer oder mit einem Dimissoriale des Militärpfarrers vollzogenen kirchlichen Amtshandlungen werden in das Kirchenbuch der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Martini zu Bremen-Lesum — Pfarrbezirk St. Magnus — mit Nummer, in das Kirchenbuch des Militärpfarrers ohne Nummer eingetragen.
(2) Für das von dem Militärpfarrer zu führende Kirchenbuch gelten die für die Evangelische Militärseelsorge einheitlich erlassenen Bestimmungen.
6. Der Militärpfarrer wird nach Vereinbarung mit den Kirchenvorständen und den Gemeindepfarrern in den Predigtturnus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Grohn und Lesum — Gemeindebezirk St. Magnus — sowie der Evangelischen Christus-Gemeinde in der Neuen Vahr in der Weise aufgenommen, daß er Gelegenheit erhält, einmal in jedem Monat den Hauptgottesdienst zu halten, und zwar abwechselnd in einer dieser Gemeinden.
7. (1) Für Gottesdienste des Militärpfarrers in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 13 vom 1. Februar 1967 (S. 2 - 3).

gilt der landeskirchliche Kollektenplan, für reine Militärgottesdienste der Kollektenplan des Herrn Militärbischofs.

(2) Kollekten, die unmittelbar zur Erfüllung von Aufgaben der Militärseelsorge in der Bremischen Evangelischen Kirche erhoben werden, verbleiben dem Militärpfarrer zur zweckgebundenen Verwendung. Die Ziffern 103 bis 112 der Verord-

nung über das Haushaltswesen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Haushaltsverordnung) finden auf die in Militärgottesdiensten erhobenen Kollekten sinngemäß Anwendung. Soweit sich im Einzelfall Zweifelsfragen ergeben, werden sie im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche geregelt.

Bremen, den 21. April 1964

Der Kirchausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche

(Dr. Rutenberg)
Präsident

(D. Besch)
Pastor und Schriftführer

Bad Godesberg, den 6. Januar 1964

Der Evangelische Militärbischof
D. Hermann Kunst D. D.